

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schiffstellung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Geschäftsstelle: Peterstorstraße 1. — Postfach-Konto Nr. 22 244 Frankfurt a. M. — Bank-Konto Landesbankstelle Montabaur.

Anzeigengebühren für die
6-spaltige kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 40 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Abrechnung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Montabaur, Freitag, den 30. August 1918.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung

Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über
Obst und Südsüßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-
G. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen:
an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rot-
kohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und
Zwiebeln,
an Herbstobst (Kontrollobst): Äpfel, Birnen und
Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Mus-
pflaumen, Baurpflaumen, Thüringer Pflaumen,
Brennzwetschen)

mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für
Obst und Gemüse, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-
oder Bezirksstelle für
Obst und Gemüse, abgesetzt werden. Die Genehmigung
kann insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung
von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten
Bedingungen gefährdet würde.

§ 2. Verteilung der erfassten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung er-
fassten Mengen auf die verarbeitenden
Industrie und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichs-
stelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den
Frischverbrauch zurückgehalten werden dürfen und wohin
der Überschuss zu liefern ist.

§ 3. Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen,
oder über den Landweg wird die Genehmigung zum Absatz in
öffentlicher Form erteilt:

Bei Beförderung mit der Bahn im Wagen-
ladungsverkehr ist der Versender verpflichtet dem
Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung
des Gutes einen Genehmigungsschein nach anlie-
gendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzu-
legen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Ver-
sendung mit der Post an die für den Absendeort
zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle
freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kom-
munalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ver-
sandstation gelegen ist.

Bei Beförderung mit der Bahn im Stückgut-
verkehr wird der Frachtbefrag (die Eisenbahnpatet-
adresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von
dem Kommunalverband mit folgendem Genehmig-
ungsvermerk versehen:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen
bis zum
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift“

c) In allen übrigen Fällen hat der Transport-
führer den Genehmigungsschein während der Be-
förderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem
Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungs-
organen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Trans-
portes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger
der Ware auszuhändigen und von diesem an die
darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirks-
stelle abzugeben. Bei Beförderung mit einem Schiff
ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren
fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei
Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der
zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle
zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Be-
förderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit
Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c)
ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslie-
ferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeich-
neten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebe-
zirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form er-
teilt werden. An Stelle des Gemeindebezirkes kann mit
Genehmigung der Reichsstelle ein größerer, räumlich ge-
schlossener Bezirk treten.

§ 4. 1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt
der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Ver-
braucher, wenn an einem und demselben Tage an den
gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Ge-
müse von — von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm —
und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden,
sowie ohne diese Mengengrenzung der Absatz durch den
Reichshändler und den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle
(Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwal-
tungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle ge-
nehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der
Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert
werden.

§ 5. 1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung be-
trägt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster
Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen
Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Ab-
satzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte
Mengen erteilt.

§ 6. 1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt
bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 A, in allen an-
deren Fällen 10 A.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kon-
trolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbe-
schränkungen erfassten Gemüses und Obstes wird durch
die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7. Die mit der Ausstellung der Genehmigungsur-
kunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige ge-
eignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen
von ihnen erteilten Genehmigungen, nach Nummern be-
zeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden
Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des
Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Aus-
stellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen
sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch
spätestens am Schluß der Verlandszeit, an die zuständige
Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstsorten, für die eine
Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen
Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-,
Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten
Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen
Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner
verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf
auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung
im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die
Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsab-
teilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zu-
ständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an
die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und
auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein ange-
messener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der
auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süß-
früchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) fest-
gesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit
der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der
zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Pro-
vinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Be-
findet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden
entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im
Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu ge-
währenden Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die
gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsver-
trages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Waren
kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen
auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch
Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem An-
trage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anord-
nung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht
bei abgeordneten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung
dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht ab-

Heimatsglück.

Roman von Ludwig Rohmann.

63

„Ich? Ich weiß wirklich nicht,“ sagte sie vornehm. „Es
wird wohl Zeit brauchen, bis ich mich hineinfinden kann, daß
das Haus nicht mehr unter sein soll, und wenn ich daran den-
ke, daß ich einmal ganz hinaus wollte, dann weiß ich nicht,
wie das möglich war. Etwas Schreckliches aber ist von mir
genommen, seit ich weiß, daß der Herr Professor einmal hier
wohnen soll. Vater hat ihn lieb gehabt, das weiß ich. Es würde
mir sehr schwer geworden sein, wenn wir mit einem ganz Frem-
den einmal hätten Platz machen müssen.“

„Da hören Sie es, Frau Anna. Na, und daß Du nun
ganz genau weißt, daß Du ruhig hier bleiben kannst? Nicht
nur in der Heimat, sondern auch in dem trauten Schattenthü-
len Vaterhaus?“

Eve schlang inständig die Hände ineinander.

„Das, ja, das ist das Schönste! Daß man bleiben darf
und ruhen!“

Pöplau stand auf und reichte ihr mit einer beinahe feier-
lichen Bewegung die Hand.

„Ja, meine Eve, bleiben und ruhen, und gesund werden,
daß nur der Geist in der jungen Seele bleibt und nicht auch
die Intelligenz. Weißt Du, was ich denke? Was Deine Mutter
da vorhin gesagt hat, das von dem Glücksglücklein auf dem
Haus, siehst Du, das hat mir ausnehmend gefallen. Ich
habe es ordentlich, ich sehe es droben über dem Dach, und fast
mir auch, als hört ich das Glücklein klingen, ganz leise noch,
aber glaub mir: Es ist da und es lautet.“

Eve mußte lächeln, während sie aus schimmernden Augen
zu ihm aufschah.

„Du meinst es so gut mit uns, Onkel Pöplau, und wenn
es Dir Freude macht, dann will ich horchen; vielleicht hör ich
es doch einmal.“

„Du das, meine Eve. Und Sie, liebe Frau Anna! Hören
Sie nichts? Horchen Sie nur einmal ordentlich hin! Klingt
etwas? Sie haben noch nicht so die rechten Ohren wie ich.
Aber das kommt schon noch, verlassen Sie sich ganz auf mich.
Und nun bleibt es dabei: Wir verkaufen das Haus an den

Herrn Professor Dr. Walter Schlegel und Sie geben mir
Vollmacht, alles zu ordnen. Und dann tun Sie dem Herrn
Professor den Gefallen und bleiben hübsch im Hause wohnen.
Ist das abgemacht?“

„Ja. Nur, daß wir dem Herrn Professor einen Gefallen
erweisen sollten.“

„So?“ Er wurde nun ordentlich übermütig. „Das wollen
Sie doch hoffentlich nicht besser wissen als ich. Ich soll Sie
um Gottes willen bitten, im Hause zu bleiben, hat er gesagt.
Das Haus dürfte nicht leer stehen, weil die lieben alten
Hausgeister mit den Menschen gingen. Und er möchte es doch
so gern traulich und wohnlich hier haben, wenn er einmal
hierher flüchtet.“

Nun wandte sich Eve zu ihm: „Warum sollte er flüchten
wollen?“

„Je, Kindchen, so recht weiß ich das auch nicht. Aber vor-
stellen kann ich mir schon, daß der Herr Professor sich überall
wohler fühlt als gerade in Berlin. Und wenn er schon einmal
an den Menschen dort genug bekommt, gemütlicher und ru-
higer als hier kann er kaum wohnen. Das hat nun aber noch
gute Wege. Der Professor hat zunächst noch so viel zu tun,
daß wir keine Bange deshalb haben müssen.“

Und was später geschehen wird, braucht uns heute den
Kopf noch nicht warm zu machen.“

Als er ging, begleitete ihn Eve hinaus und durch den
Garten bis zum Tore. Dann ging sie langsam durch den Gar-
ten zurück und ins Haus. Frau Anna sah ihr mit einiger Un-
ruhe entgegen.

„Hat Onkel Pöplau noch von dem Herrn Professor erzählt?“

„Nein,“ sagte Eve aus tiefem Sinnen heraus. „Dann schickte
er sich ans Fenster und griff nach dem Buche. „Soll ich
weiter lesen?“

„Wenn Du willst?“

Eve blätterte langsam, um die Stelle zu finden, bei der sie
vorher unterbrochen worden. Dann ließ sie das Buch sinken
und sah zu Frau Anna hinüber.

„Was denkst Du eigentlich über den Verkauf, Mutter?“

„Mein Gott, Eve, nichts Bestimmtes. Und ganz gewiß
auch nichts Schlimmes. Wir kam nur so der Gedanke, weil
der Verkauf des Hauses für uns so günstig ist.“

„Was für ein Gedanke?“

„Es lohnt nicht, davon zu sprechen.“

„Mutter, sage es mir. Es quält mich sonst.“

„Ist das denn so schwer zu erraten? Onkel Pöplau ist uns
der treueste Freund, und er steht ganz allein. Da kam mir der
Gedanke, er könnte vielleicht selbst der Käufer sein.“

Eve stand auf und eine feine Röte stieg ihr ins Gesicht.

„Aber Professor Schlegel ist doch der Käufer! Stünde nun
Onkel Pöplau so, wie Du meinst, dahinter, wie sollte er dann
gerade auf den Professor als Helfer verfallen sein? Er kennt
ihn doch kaum. Und Mutter, welchen anderen Grund sollte
dann der Professor gehabt haben, als Mitleid mit uns?
Das aber könnte ich nicht ertragen, Mutter! Wir brauchen
doch kein Mitleid, nicht wahr? Und seines vor allem würdest
mir auf dem Herzen brennen.“

„Warum seines vor allem?“

„Ich weiß nicht. Es häutet sich nur plötzlich alles auf ge-
gen den Gedanken, daß er uns bemitleiden könnte.“

„Wir können ja Mitleidsfinden für Mitleid setzen. Em-
pfinden hat er doch mit uns und wir dürfen ihm dankbar
sein.“

„Ja, aber es ist doch nicht dasselbe.“

Eve schrie einen Augenblick, dann ging sie wieder zum
Fenster und sah verloren hinaus.

„Ich habe Dir viel Not gemacht in all der schweren Zeit,
Mutter. Das seh ich nun mit einem Mal und ich schäme mich.
Ich habe mich gehen lassen, und einen Kultus getrieben mit
dem, was mein Leid ist. Ich will stolz sein, Mutter, daß nie-
mand mehr Mitleid mit mir haben kann.“

„Ach, Kind, der Stolz ist kein einwandfreier Freund; jeht
aber könnte er Dir helfen, besser als ich und all meine Liebe.“

17. Kapitel.

Nach Martha's Abreise hatte Ulrich ein paar unruhvolle
Tage verbracht. Was da gestern geschehen war, das enthielt
über sein Leben, aber es war so unermutet und eigentlich
ungewollt gekommen, daß er nun erst sich damit abfinden
mußte.

Nun mußte er vor allem bald wieder nach Wonneberg zu-
rück. Die Notwendigkeit, Martha entbehren zu müssen, erschien
ihm unerträglich.

geerbet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Abrechnung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuverpacken.

2. Liegt die Überleitung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Überleitung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte, zurzeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst bleibt es überlassen:

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungssorten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
 2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
 3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirks oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
 4. bekannt zu machen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen,
 5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).
- Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 und 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Herbstobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 v. 15. 4. 1918) 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 v. 20. 6. 1918).

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Rufzettel (Postkarte.)

(Vom Absender freizumachen.)

(Vorderseite)

An

die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle für Gemüse und Obst

Verglichen und zur Post gegeben.

Güterabfertigung:

in

(Stempel)

(Rückseite.)

Genehmigungsschein (Nummer).

Der in (Wohnort) kg versendet an (Empfänger) in (Ort) Bestimmungstation Gültig bis zum (Ort), den 1918. (Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel I.

Zu § 1. 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Stedrüben, Wurten, Bodenkohl, Erdkohlrüben, Unterlohrüben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angerssen), Stoppelrüben (weiße Rüben), Wasserrüben, (Herbstrüben), bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung ausprechenden Verordnung veräußert ist, ab erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2. Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfassten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3. 1. Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen findet infolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstplanweisung eine bahnsseitige Ueberwachung des Verbandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnsseitig als „Kontrollgemüse“ und „Kontrollobst“ befördert. Bei diesem muß das in Betracht kommende Beileitpapier (Frachtbrief), (Eisenbahnpaketadresse), das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Beileitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsmerkmals bei Wagenladungen oder des Genehmigungsmerkmals bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnsseitig zurückgewiesen werden. Frachtbrieft (Eisenbahnpaketadressen) mit Uebersetzungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1 a der Verordnung erforderlich. Die Ziffern der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutsendungen wird nur der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1 b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsmerkmal versehenen Frachtbrieft sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu nummerieren. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstplanweisung für die eisenbahnseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschriften des § 3 Ziffer 1, letzter Satz, sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Ueberwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Ueberwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Vorstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstplanweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Abs. 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke häufig fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6. 1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Ueberleitung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Verordnung

über den Absatz von Herbstgemüse und Herbstobst-Ernte 1918.

Anf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) sowie auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden das folgende, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Bestimmungen, angeordnet:

- § 1. Der Verkauf der von der Reichsstelle als Herbst-Kontrollgemüse und Herbst-Kontrollobst bezeichneten Erzeugnisse (siehe § 1 der Verordnung der R.-G.-O.) nämlich:
- a) Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
 - b) Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspfäumen, Hauszwetschen, Muspfäumen, Bauernpfäumen, Thüringer Pfäumen, Brennzweitschen)

ist im Regbez. Wiesbaden nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M.,

Gallusanlage 2, gestattet, sowie an die von der Reichsstelle beauftragten Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler, die in jedem Kommunalverband gegeben werden. Sie sind mit einer besonderen Karte der Bezirksstelle versehen.

§ 2. Die Genehmigungspflicht wird außer von der Reichsstelle bestimmten Beförderungssorten auf Traglast ausgedehnt.

§ 3. Die Ausstellung der Versandgenehmigung durch die mit dem Verkauf beauftragten Kommissionäre herbeizuführen, die darüber mit einer besonderen Dienstplanweisung versehen werden.

§ 4. Lieferungsverträge über Gemüse müssen allen Umständen ausgesetzt werden. Wegen der Versandgenehmigung für dieses Vertragsgemüse ist der Verkäufer rechtzeitig an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. Gallus-Anlage 2, zu wenden.

§ 5. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks bedarf es einer Absatzgenehmigung durch die Bezirksstelle nicht. Der Absatz innerhalb des gleichmeindebezirks wird vielmehr von dem zuständigen Kommunalverband geregelt.

Für den Verkehr zu benachbarten, öffentlichen und Kleinhandelsniederlassungen, wozu nach § 5 der Reichsverordnung die Absatzgenehmigung für die Zeit erteilt werden kann, stellt die Bezirksstelle bei Genehmigungsscheine aus. Anträge sind an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, einzureichen.

§ 6. Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

§ 7. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt a. M., 31. 7. 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regbez. Wiesbaden.
Der Vorsitzende:
Droge, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Die Reichsverordnung vom 19. Juli ist am 5. August in Kraft getreten.

Als Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler sind für den Unterwiesbadkreis folgende Personen bestimmt worden:

- a) als Kommissionär für den ganzen Kreis Kaufmann **Emil Schloß in Montabaur**,
- b) als Unterkommissionäre:
 1. **Frau J. Broß Ww. in Selters** für die Gemeinden Breitenau, Deesen, Ellenhausen, Nordhörn, Oberhaid, Selters, Vielbach, Wittgert.
 2. **Händler Josef Haubrich, Marienrachdorf** für die Gemeinden Rimmels, Marienrachdorf, Marienhausen, Maroth, Seffenhausen, Freitachdorf.
 3. **Händler Albert Raab in Ransbach** für die Gemeinden Wirscheid, Baumbach, Caan, Ebernberg, Stromberg, Hundsberg, Seffenbach, Mogendorf, Maroth, Ransbach.
 4. **Händler Johann Keller, Boden** für die Gemeinden Biadernheim, Boden, Eitersdorf, Heiligenroth, Kadenhof, Dernbach, Eigendorf, Eschelbach, Horstessen, Wirzenborn.
 5. **Händler Karl Meurer, Wirt in Höhr** für die Gemeinden Grenzhausen, Hilgert, Höhr, Alsbach, Grenzau, Kammerforst.
 6. **Händler Jakob Richels in Selters** für die Gemeinden Gobbert, Hartensfels, Heferskirchen, Gerbach, Marzain, Quirnbach, Rüderoth, Schenkelberg.
 7. **Händler Josef Richels in Montabaur** für die Gemeinden Montabaur, Daubach, Unterschhausen, Stahlhofen, Oberelbert, Gadenbach, Holler, Horbach, Welschneudorf, Hübingen, Niederelbert.
 8. **Bürgermeister Vohl in Wälschlingen** für die Gemeinden Freilingen, Steinen, Wälschlingen, Zübach.
 9. **Kaufmann Johann Weiland in Wirscheid** für die Gemeinden Leuterod, Wirscheid, Oehlingen, Siersbach, Staudt, Bannberscheid, Wirscheid.
 10. **Bürgermeister Wingender in Wilscheid** für die Gemeinden Arzbach, Cadenbach, Eitelborn, Wilscheid, Neuhäusel, Simmern.

Diese Personen sind allein berechtigt Herbstgemüse und Obst in den ihnen zugeteilten Gemeinden aufzukaufen. Die Bürgermeister haben gemäß § 7 der Reichsverordnung eine Liste über die erteilten Genehmigungen zu führen. Diese Liste ist nach folgendem Schema zu führen und alle 14 Tage dem Kommunalverband einzusenden.

Diese Liste ist alle 14 Tage an die Verteilungsstelle des Kreises einzusenden.

Liste über die genehmigte Ausfuhr von Obst aus der Ernte 1918 für die Gemeinde

Nr.	ausgehändigt		Genehmigung erteilt		zum Versand	
	an	in	Sorte	Menge	an	in

Listen-Formulare werden den Gemeinden von der Kreisblattdruckerei geliefert.

Die Bürgermeister dürfen Beförderungsscheine gemäß § 3 der Reichsverordnung ausstellen, wenn ihnen die Besonderegenehmigung der Bezirksstelle vorgelegt wird. Etwa benötigte Formulare hierzu sind bei der Verteilungsstelle des Kreises anzufordern.

Anträge zur Freigabe von Obst zum Verkauf bzw. Versandt sind bei der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Reg.-Bez. Wiesbaden in Frankfurt a. M. zu stellen.

Durch Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 23. Mai 1918 ist die gewerbsmäßige Verteilung von Äpfeln zu Apfelwein verboten worden. Ausnahmen sollen nur in ganz besonderen Fällen durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Frankfurt a. M. zugelassen werden.

In Anbetracht der außerordentlichen geringen Apfel-ernte wird voraussichtlich das Keltern von Äpfeln zu Apfelwein auch in Ausnahmefällen nicht gestattet werden können, da alles nur erfasbare Obst zur Fabrikation von Bräutungskitteln Verwendung finden muß.

Die Apfelweinkeltereien werden daher gewarnt sich Obst zu Kelterzwecken zu verschaffen, da sie sich in den meisten Fällen unnötige Kosten verursachen würden.

Montabaur, den 20. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Bertuch.

Montabaur, den 28. August 1918.

Die fünfte diesjährige Reise der **Rötkommission** findet am **Montag, den 2. September 1918** und zwar in nachstehender Reihenfolge statt:

Eschelbach 7,15 Uhr, Goddert 8, Rüderoth 8,15, Hartenfels 8,30, Steinen 9, Freilingen 9,15, Birkbach 9,30, Wargain 10, Selters 10,20, Vielbach 10,50, Siersbahn 11,15, Witzes 11,45, Staudt 12,15, Bannbergscheid 12,30, Heiligenroth 1.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt den Bullenhaltern den Termin mitzuteilen und dem Termin persönlich beizuwohnen, damit sie auf Erfordern Auskunft geben können. Die Ziegenböcke sind beim Bullenhalter vorzustellen.

Der Rgl. Landrat: Bertuch.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

In der letzten Zeit mehrten sich unter den Schweinen die Todesfälle bzw. Notschlachtungen infolge von Rotlaufkrankheiten. Bei dem großen volkswirtschaftlichen Werte, den die Schweineernte z. Bt. für die Fettgewinnung hat, wie auch zur Vermeidung empfindlicher Geldverluste bei dem derzeitigen hohen Anschaffungspreise der Ferkel kann ich nur empfehlen, unverzüglich die Schweinebesitzer auf die Impfung aufmerksam zu machen. Herr Vet.-Rat Dr. Schirmer in Montabaur ist bereit, dieselbe auszuführen. Mit besonderem Nachdruck muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich empfiehlt, die Schutzimpfung vornehmen zu lassen, welche die Aufgabe erfüllt, zu verhindern, daß die Tiere im Falle einer Ansteckung überhaupt erkranken. Diese wäre, je früher je besser, in die Wege zu leiten. Die Heilimpfung, die bei bereits erkrankten Tieren ausgeführt wird und — wie der Name besagt — die Aufgabe hat, die Heilung der bereits vorhandenen Erkrankung herbeizuführen, kommt oft zu spät und hat naturgemäß, bei der viel größeren Anforderung, die an die Wirksamkeit des Serums gestellt wird, bei Weitem nicht den Erfolg für die Abwendung und Bekämpfung der Seuchengefahr, als die Schutzimpfung. Trotzdem ist sie aber, — als einziges Mittel gegen die verheerende Seuche — nicht etwa völlig wertlos. Die Kosten, deren Höhe ungefähr der Entschädigung in der tierärztlichen Praxis entspricht, haben die Schweinebesitzer zu tragen, welche die Impfung vornehmen lassen.

Montabaur, den 28. August 1918.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach dem Kriegsministerialerlaß vom 7. 8. 18 erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen, die Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld beziehen, Zuschläge zu diesen Versorgungsgebühren. Voraussetzungen ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben. In dem Versorgungsantrag ist deshalb künftig entweder eine Bescheinigung beizufügen, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung bezogen haben, oder es ist in der letzten Spalte des Antrages zu vermerken, daß Familienunterstützung nicht gezahlt ist.

Montabaur, den 28. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Bertuch.

Montabaur, den 27. August 1918.

Die Wahl des Josef Christ aus Siersbahn zum Volizei- und Ortsdiener dieser Gemeinde ist von mir bestätigt worden.

Der Rgl. Landrat: Bertuch.

Montabaur, den 27. August 1918.

Die Wahl des Sebastian Fuhr aus Oberelbert zum Nachtwächter dieser Gemeinde für die Dauer des Krieges ist von mir bestätigt worden.

Der Rgl. Landrat: Bertuch.

Montabaur, den 28. August 1918.

Die Wahl des Johann Schenkelberg VIII. aus Siersbahn zum Nachtwächter dieser Gemeinde ist von mir bestätigt worden.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

In der Kreisblattdruckerei wird allmonatlich ein Exemplar der **Sonderverzeichnisse über unermittelte Heeresangehörige** zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Montabaur, den 4. März 1918.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 28. August. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Generaloberst von Boehn.

Bei Langemarck und nördlich der Lys wurden feindliche Teilangriffe abgewiesen.

Die Armee des Generals von Below (Otto) stand gestern wiederum in schwerem Kampf.

Der Schwerpunkt der englischen Angriffe lag südlich der Scarpe. Durch Masseneinsatz von Panzerwagen und englischer und kanadischer Infanterie suchte der Feind beiderseits der Heeresstraße Arras-Cambrai erneut den Durchbruch zu erzwingen.

Unsere in der Linie Pelvès, westlich von Monchy-Croisilles kämpfenden Truppen, pommerische, westpreussische, elbassische und hessen-nassauische Regimenter haben den mit gewaltiger Uebermacht an Menschen und Material am frühen Morgen geführten Stoß des Feindes in erbittertem Kampfe bis östlich von Pelvès bei Bis-en-Artois und Croisilles aufgefangen.

In Verein mit württembergischen Bataillonen brachten sie die am Nachmittag mit erneuter Kraft in tiefer Gliederung an der Heeresstraße vorgetragenen feindlichen Angriffe zum Scheitern.

Auch mehrfach wiederholte Anstürme des Gegners gegen Boiry-Notre-Dame und nördlich von Croisilles brachen zusammen.

Der Feind hat gestern schwerste Verluste erlitten.

Viele Panzerwagen wurden durch Geschütze und Minenwerfer aus vorderster Linie vernichtet.

Die Batterien des Reserve-Feldartillerie-Regiments Nr. 26 feuerten bei Bis, offen vor unserer Infanterie aufstrebend, aus nächster Entfernung in die dichten Linien des Feindes.

Der Kampf griff gegen Mittag auch auf das Nordufer der Scarpe und nach Süden bis Mory über. Mehrmalige Angriffe des Feindes wurden hier abgewiesen.

Weiderseits von Bapaume blieb die Kraft der feindlichen Angriffe gegen die Vortage zurück.

Der Engländer, der beiderseits der Stadt überwachend und mit Artillerie-Vorbereitung, aber ohne Einsatz von Panzerwagen mehrfach vorstieß, wurde überall zurückgeschlagen.

Nördlich der Somme führte der Engländer heftige Angriffe gegen unsere neuen Linien zwischen Fiers und Curlu. Wir wiesen sie ab und nahmen Fiers und Longueval, wo der Feind vorübergehend eindrang, im Gegenangriff wieder.

Südlich der Somme scheiterten Teilvorstöße des Gegners.

Zwischen Somme und Oise haben wir unsere Linien vom Feinde abgesetzt, die Trümmerfelder von Chaulnes und Ronge ihm somit kampftot überlassen.

Durch unsere erfolgreiche Abwehr war der Gegner seit dem 20. August zum Einstellen seiner Angriffe an dieser Front gezwungen worden. Dadurch wurde die reibungslose Durchführung unserer Bewegung ermöglicht, die sich in den letzten Nächten vom Feinde völlig ungestört vollzog. Zwischen Oise und Aisne blieb die Gefechtsfähigkeit auf kleinere Infanteriekämpfe beschränkt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Vesle brachten mecklenburgische Grenadiere dank des tatkräftigen Eingreifens ihres Führers Oberleutnant Böde vom Grenadierregiment Nr. 89, einen Angriff der Amerikaner gegen Bazoches zum Scheitern.

Badische Truppen erstickten Feindes im Vesle-Tal.

Bei beiden Unternehmungen erlitt der Amerikaner schwere Verluste und ließ mehr als 250 Gefangene in unserer Hand.

In den Argonnen wurden bei einem erfolgreichen Vorstoße Italiener gefangen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 29. Aug. 1918. Drahtl.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Generaloberst von Boehn.

Auf dem Schlachtfelde südöstlich von Arras brach am frühen Morgen bis südlich der Scarpe ein englischer Angriff im Feuer zusammen.

Am Mittag an nahm der Feind seine Durchbruchversuche mit neuer Wucht wieder auf.

Zwischen Scarpe und Sennebach setzte er fünfmal zum Angriff an.

Pommerische und westpreussische Regimenter brachen auch gestern wieder den Ansturm des Feindes.

Durch flankierendes Feuer ihrer Artillerie wirksam unterstützt, warfen sie jedesmal den Feind wieder zurück.

Boiry-Notre-Dame war Brennpunkt des erbitterten Kampfes. Dreimal wurden die Trümmer des Ortes im Gegenstoß dem Feinde wieder entzogen.

Bei erneutem feindlichem Angriff am Abend blieb der Ort in Feindeshand.

Den Hauptstoß des englischen Angriffs traf württembergische Regimenter beiderseits der Straße Arras-Cambrai.

Siebenmal stürmte der Feind vergeblich an Panzerwagen heran und neben der Straße immer wieder von neuem heran. In tiefer Gliederung folgte die Infanterie; sie blieb im Feuer unserer Maschinengewehre und in vorderster Linie aufstrebender Geschütze liegen.

Wo der Feind in unsere Stellung eindrang, warf ihn unser Gegenstoß wieder völlig zurück.

Südlich von Croisilles und südlich von Mory wurden englische Angriffe abgewiesen.

Südwestlich von Bapaume keine Infanterietätigkeit. Auf der Stadt selbst lag schweres englisches Feuer.

Bei den Kämpfen am 27. August um Thillois tat sich das Infanterie-Regiment Nr. 206 besonders hervor.

Seine 9. Kompanie hielt den Westrand des Ortes, obwohl sie durch feindlichen Einbruch nördlich von ihr im Rücken bedroht war, bis zur letzten Patrone und dann mit dem Bajonett. Aus selbständigem Entschluß kam ihr die 3. Kompanie desselben Regiments zur Hilfe und warf den Feind aus dem Orte wieder hinaus.

Nördlich der Somme erneuerte der Feind am frühen Morgen seine Angriffe zwischen Fiers und Curlu. Bei Hardecourt drang er in unsere Linien ein. Im Gegenangriff warf ihn das Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 unter Führung seines Kommandeurs Major Otto im Verein mit hessischen Kompanien wieder zurück.

Zwischen Somme und Oise blieben Vortruppen vor unseren neuen Stellungen in Gefechtsstellung, mit dem Feinde, der am 27. August nur zögernd, gestern schärfer über Dompierre-Belloy-Nesle-Baulieu-Suzon folgte.

Sie zwangen ihn mehrfach zum verlustreichen Angriff und wichen dann aus.

Südwestlich von Royon griff der Feind nach stärkster Feuertvorbereitung unsere alten Linien an; sie waren von uns nicht mehr besetzt. Royon lag unter schwerstem Feuer der Franzosen. Die Stadt liegt vor unserer Kampffront.

Nördlich der Aisne nahm der Franzose unter Heranziehung von Amerikanern seine Angriffe wieder auf; unter sehr schweren Verlusten wurden sie abgewiesen.

Am Pasly-Kopf schlugen Kavallerie-Schützen-Regimenter den fünftägigen Ansturm des Feindes zurück. Mehrere Panzerwagen wurden zerstört.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 29. Aug. (Amtlich.) Südöstlich von Arras haben sich am Nachmittage neue Kämpfe entwickelt. Vorfeldgefechte vor unseren neuen Linien östlich Bapaume, Peronne, östlich Royon. Infanteriekämpfe an der Ailette. Zwischen Ailette und Aisne sind besonders starke Angriffe von Franzosen und Amerikanern unter schwersten Verlusten für den Feind völlig gescheitert. Bisher sind mehr als 50 zerstörte Panzerwagen gemeldet.

Kurz vor der Entscheidung.

* Basel, 29. Aug. (ab.) Die „Morningpost“ meldet aus Frankreich, die nächsten Tage würden voraussichtlich den Höhepunkt der Schlacht bringen. Man hofft bestimmt auf Entscheidung, wenn sie auch noch nicht das Ende brächten.

Im Sperrgebiet westlich von England wurden durch unsere U-Boote 18 000 Dr.-Reg.-Tonnen versenkt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Kaiser in Wilhelmshöhe.

Kassel, 28. Aug. Aus Wilhelmshöhe wird gemeldet: Der Kaiser traf mit kleinem Gefolge in fünf Kraftwagen hier ein. Gestern hat er die große Waldeck'sche Talsperre besichtigt und Schloß Waldeck besucht.

WTB Berlin, 29. Aug. (Amtlich.) Der Kaiser ist heute in Bad Nauheim zum Besuch bei König Ferdinand von Bulgarien eingetroffen.

Hindenburg über Deutschlands wirtschaftliche Zukunft.

WTB Berlin, 29. Aug. Hindenburg hat auf das durch die Zeitung bekannte Telegramm des auf der Reise durch Ostpreußen befindlichen Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses geantwortet:

„Herzlichen Dank den Herren des Staatshaushaltsausschusses für das freundliche Gedenken. Wie der Wiederaufbau des verwüsteten Ostpreußen durch den Ansturm der Feinde nicht gehindert werden konnte, so wird auch Deutschlands wirtschaftliches Leben nach dem Kriege allen Gegnern zum Trotz neu erblühen.“

Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Das Befinden Hindenburgs.

Berlin, 28. Aug. (W. B. Amtlich.) Auf ein Telegramm, das die Vaterlandspartei in Reichenberg i. Bogland an den Generalfeldmarschall von Hindenburg richtete mit der Bitte um ein Lebenszeichen, um Verlässen über den Gesundheitszustand des Feldmarschalls entgegen treten zu können, antwortete Hindenburg: „Bin Gott sei Dank kerngesund und sehe der Zukunft getrost entgegen.“

Automobilunfall des Großherzogs von Oldenburg.

Alt Oldenburg, 28. Aug. Das Automobil des Großherzogs von Oldenburg glitt auf der Fahrt von Oldenburg nach Rastede beim plötzlichen Ausweichen vor einem gefallenem Radfahrer auf der schlüpfrigen Landstraße seitwärts und prallte heftig auf. Dabei wurde der Fürst verletzt. Besinnungslos wurde er ins Garnison-lazarett gebracht, wo der Bruch von zwei bis drei Rippen festgestellt wurde. Später wurde der Großherzog im Krankenautomobil nach seiner Sommerresidenz in Rastede gebracht.

Finnland. — Zur Thronkandidatur.

WTB Berlin, 27. Aug. Seine Hoheit Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg teilt dem Wolffsbureau mit, daß sein Name zu Unrecht mit der Kandidatur für den finnischen Thron in Verbindung gebracht werde. Obwohl ursprünglich von finnischer Seite an ihn heran getreten worden sei, stehe der Herzog allen diesen Kombinationen durchaus fern. Einer auf ihn etwa entfallenden Wahl würde der Herzog zu entsprechen nicht in der Lage sein.

Lokales und Provinzielles.

△ Montabaur, 30. August.

Der Wohltätigkeitsabend am Sonntag abend 8 Uhr in Hämmerleins Garten verspricht bei dem geschmackvoll zusammengestellten Programm einen Kunstgenuss ersten Ranges. Wie aus den Anschlagzetteln ersichtlich ist, hatten die Coblenzer Künstler fast überall bei ausverkauften Häusern einen Bombenerfolg zu verzeichnen, den wir ihnen des edlen Zweckes wegen, auch hier wünschen. Der Vorverkauf hat bereits in den bekannten Stellen rege eingesetzt und empfiehlt sich Platzreservierung.

§ Selbstversorger. Kriegsgefangene, die dauernd bei Selbstversorgern untergebracht sind, können vom 15. September als zum Gesinde eines landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers gehörig, als Selbstversorger gerechnet werden. Bei Beantragung der Mehlkarten für die Zeit vom 16. 9. bis 15. 10. sind daher entsprechende Angaben zu machen.

△ Hadamar, 29. Aug. Heute feiert Herr Geistlicher Rat Pfarrer Anton Franz sein goldenes Priesterjubiläum. Derselbe erfreut sich in seinem hohen Alter von 76 Jahren noch bester Gesundheit.

Dillenburg, 27. Aug. Durch Blitzschlag wurde das zwischen der Stadt und Manderbach belegene Wohnhaus des Wagners Hermann fast völlig zerstört.

Hofgeismar, 27. Aug. Durch einen Blitzstrahl wurde am Samstag die Kaserne des Dragoner-Regiments Nr. 5 getroffen, in Brand gesetzt und teilweise zerstört. Das Feuer wütete so gewaltig, daß die städtische Feuerwehr aus Kassel zur Hilfeleistung herbeigeholt werden mußte.

+ Usingen, 28. Aug. Das Landratsamt Usingen, (Taunus) kündigt die Schließung der Luftkurorte wegen Gasterrei an.

Rgl. Oberzolldirektion.
C Nr. 3537.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsteuergesetzes vom 26. Juli 1918, des § 160 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Ziffer 3 der vorläufigen Pr. Ausführungsvorschriften dazu, mitgeteilt im Zentralblatt der Preussischen Ausgabe-Gesetzgebung und Verwaltung Nr. 35 vom 10. August 1918 nebst Beilage bestimme ich hiermit, daß diejenigen, welche im Inlande Geschäfte betreiben, die der Anschaffung und der Darlehnung von Geld dienen, ihr Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen **binnen 2 Wochen** nach dem Tage dieser Bekanntmachung der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen verpflichtet sind. Der Anzeigepflichtige ist berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

Die Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Sparkasten und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht, haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstellen ihren Geschäftssitz haben. Jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Änderung des Geschäftsbetriebes ist **binnen zwei Wochen** nach Eintritt der Veränderung in gleicher Weise anzuzeigen. **Binnen der gleichen Frist** ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und sofern das Geschäft in einem anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.

Für die Erhebung der Abgabe von Geldumsätzen sowie zu den damit zusammenhängenden Entscheidungen sind zuständig:

1. Die Hauptzollämter Oberlahnstein, Marburg, Cassel und Sigmaringen für ihren Bezugsbezirk.
2. a) das Hauptzollamt Wiesbaden für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Dieblich, b) das Zollamt Dieblich für seinen Bezirk,
3. a) das Hauptzollamt Börnsenstraße zu Frankfurt a. M. für seinen Bezirk mit Ausnahme des Zollamts Höchst a. M., b) das Zollamt Höchst a. M. für seinen Bezirk,
4. a) das Hauptzollamt Hanau für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Fulda, b) das Zollamt Fulda für seinen Bezirk.

Cassel, den 24. August 1918.

Königl. Oberzolldirektion.

Für Wirtel! Mineralwasser und Limonade

vom Selterssprudel „Augusta-Viktoria“ zu haben bei

Johann Weiland, Wirges.

Telefon 25 Amt Montabaur.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Tode und die überaus zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels

Anton Koch

Reservist in einem Infanterie-Regiment sagen wir unsern innigsten Dank.

Besonders sprechen wir den Geistlichen Herren in Wirges u. Dernbach, dem Herrn Hauptmann O. Wentrup in Montabaur, den Verwundeten des Dernbacher Vereinslazarets, den Vereinen in Wirges, sowie für die Kranzspenden unsern tiefgefühlten Dank.

Wirges, den 29. August 1918.

Namens der trauernden Hinterbliebenen:
Frau Margarete Koch Wwe.

Freiwillige Versteigerung.

Am Samstag, den 31. August 1918,

nachmittags 5 1/2 Uhr,

versteigere ich in meinem Geschäftszimmer die dem Arbeiter **Ignaz Schröder** gehörigen, in Montabaur und Heiligenroth belegenen **Grundstücke** gegen Zahlungsziele.

Ferner versteigere ich am

Samstag, den 31. August 1918,

abends 8 1/2 Uhr,

in Eschelbach in der Gastwirtschaft Dennebaum, die den verstorbenen **Eheleuten Landmann Peter Reuter** in Eschelbach u. Montabaur gehörigen u. daselbst belegenen

Grundstücke nebst Wohnhaus

gegen Zahlungsziele.

Zahlungsbedingungen können auf meinem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Montabaur, den 27. August 1918.

Dr. Wentrup, Königl. Notar.

Habe Montag, den 2. September, morgens von 7—11 Uhr eine Sendung

großer u. kleiner Ferkel

in Siershahn am Bahnhof zum Verkauf.

Adolf Schuster aus Rüderoth.

Vertreter für Franz Windscheif.

Leim-Verteilung.

Die Anmeldeformulare für den VI. Bezugsabschnitt (Oktober, November u. Dezember) sind eingetroffen und umgehend bei dem unterzeichneten Geschäftsführer des Unterwesterwaldkreises und des Kreises Westerbürg anzufragen. Die Formulare sind ordnungsmäßig auszufüllen und mit den Gebühren bis zum 8. September mir zurückzugeben.

Montabaur, den 27. August 1918.

A. Philipp.

Warnung!

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß **Krankenscheine, Zuweisungsscheine** pp. von Mitgliedern unserer Kasse gefälscht worden sind, in der Absicht des Betreffenden, sich widerrechtliche Leistungen von der Kasse zu verschaffen, so warnen wir hiermit unsere Mitglieder nachdrücklich, derartige Veränderungen der genannten Scheine vorzunehmen, da wir nunmehr **jeden Einzelfall zur Anzeige bringen werden.** Die Abänderung der Krankenscheine pp. wird als Urkundenfälschung angesehen und hart bestraft. Besonders werden unsere **jugendlichen Mitglieder** dringend auf Vorstehendes aufmerksam gemacht.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Unterwesterwaldkreis in Montabaur

Der erste Vorsitzende:

Olig.

Der behördlich genehmigte Mohr'sche

Fleischertrakt-Ersatz „Ohlena“

gibt allen Speisen einen kräftigen Fleischgeschmack und ist deshalb an allen fleischlosen Tagen in jeder Familie unentbehrlich. Dosen 1/2 Pfund netto Mk. 5.25, 1/2 Pfund Mk. 2.90, 1/4 Pfund Mark 1.60. „Ohlena“ ist unbeschränkt haltbar und in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich.

Zum Besten der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen wird ein Teil der Einnahmen abgeführt.

Sonntag, den 1. September 1918,
abends pünktlich 8 Uhr in

Hämmerleins Gartensaal in Montabaur

Lauten- u. Vortrags-Abend.

Mitwirkende:

Carl Wallenda, Meister der Laute

vom Stadttheater in Coblenz,

Jstel-Meran,

von der deutschen Volksbühne in Wien,

u. A.: Soldatenlieder, alte Landknechtslieder,

heitere Dialekt-Lieder, Balladen,

ernste und heitere feldgraue Dichtungen.

Preise der Plätze:

Nummerierter Sperrsitz: 2,50 Mark,

I. Platz 1,50 Mk., II. Platz 1 Mk.

Vorverkauf:

Zigarrengeschäft Höfer u. Buchhandlung Kunst.

Ein gutes

Arbeitspferd

zu verkaufen.

Fuhrmann Johann Wäcker
in Schenkelberg.

Schweres

Mutterkalb

(Wahntasse) zu verkaufen.

Peter Hannappel,
Montabaur, Steinweg 56.

Leichte frischmelkende, junge

Ruh

am liebsten Westermälder, zu kaufen gesucht.

Wilh. Aug. Gerhartz Ww.
Ransbach (Westerwald).

Vom 1. Okt. an vermiete ich meine jetzige

Wohnung

mit etwas Garten dabei.

Verkaufe

ein schönes 4 Wochen altes **Mutterkalb**, ein großer 6-facher neuer **Raninchen-Kalb**, ein gut erhaltenes **Pferde-Sattelzeug**. Gebe auch 9 **Raninchen** billig ab.

Montabaur.

Adolf Jutra.

Eine gebrauchte

Häufelmaschine

zu verkaufen.

Joseph Haas in Elgendorf.

Eine Ziege

und ein schönes über 1 Jahr altes **Ziegenlamm** zu verkaufen. **Moschheim, Haus-Nr. 6.**

Jüngeres, zweites

Hausmädchen

gesucht.

Leo vom Ende,
Montabaur.

Braves, fleißiges

Dienstmädchen

nach Frankfurt a. M. gesucht.
Frau Max Ung,
Frankfurt a. M. Westend

Arndtstr. 37.

Auskunft wird erteilt in Montabaur, Kirchstraße 32, II. Stod.

Jugendkompanie 82

Heute Abend 8 Uhr:

Bersammlung

und Kleider-Verteilung.

Gegen Gicht und
Rheumatismus
sowie Nieren-
und Blasenleiden
trinkt täglich

NEU-SELTERS

das bestbekömmlichste

Tafel- u. Heilwasser.

Im Geschmack unerreicht.

Niederlage:

Carl Wilh. Schneider

vorm. J. Brien Sohn Nachf.

Selters.

Habe noch

300 Stück

Lannen-Stangen

2. Klasse ab Wald abzugeben.

Joseph Görg,

Niederahr.

„Her“

Eintochapparate

und Gläser,

Eintochtrüge

wieder vorrätig

Consumgeschäft

Selters.

Lehrmädchen

gesucht.

Frau Fritz Groß.

Flotter, sauberer

Junge

als Hausbursche für Bärn gesucht.

Westerwälder

Elektro-Osmose

Tongewerkschaft.

Staudt.